### Geschäftsordnung

### Jugendkunstschule Bad Saulgau

### § 1 Allgemeines

Der Trägerverein "Jugendkunstschule Bad Saulgau e.V." hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Kunsterziehung zu fördern. Hierbei verfolgt der Trägerverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Jugendkunstschulträgerverein fördert entsprechende Neigungen der Schüler und hilft deren Begabungen in diesem Bereich zu entfalten und sich Fähigkeiten zum eigenen Schaffen anzueignen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind unter anderem die Sparten Tanz, Theater Kunst und Musik gebildet.

#### § 1a

Die Jugendkunstschule finanziert sich aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Zuschüssen der Stadt Bad Saulgau
- Spenden
- Schulgeld

## § 2 Schüler/Schülerinnen

- (1) Der Unterricht an der Jugendkunstschule richtet sich an Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre.
- (2) Schüler/innen bis 22 Jahre, deren Unterricht zur Aufnahmeprüfung an einer berufsausbildenden Hochschule dient, gelten als Jugendliche.

## § 3 Unterrichtsangebot der Jugendkunstschule

Die Jugendkunstschule unterbreitet folgende Kurs- bzw. Unterrichtsangebote:

- 1. Kunstkindergarten
- 2. Elementarklasse
- 3. Theaterklasse

- 4. Kunstklasse
- 5. Tanzklasse
- 6.Erwachsenen-Klassen-Kunst/Theater/Tanz

# § 4 An- und Abmeldung Aufnahme und Ausschuss von Schülern

(1) Vor der rechtsverbindlichen Anmeldung zur Aufnahme kann das Kind / der Jugendliche in einem Kurs einen unverbindlichen Probebesuch absolvieren. Anschließend hat die Anmeldung zur Aufnahme in die Jugendkunstschule Bad Saulgau schriftlich unter Benutzung des Anmeldeformulars zu erfolgen. Diese ist an die Geschäftsstelle der Jugendkunstschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich.

Lehrkräfte sind nicht befugt, Anmeldungen entgegenzunehmen. Absprachen zwischen Schülern bzw. Eltern und Lehrkräften sind für die Jugendkunstschule nicht bindend.

Anmeldungen geltend grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres (31.08. d. J.). Sie verlängern sich automatisch, wenn nicht bis zum 15. Juni des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Aufnahme in die Jugendkunstschule wird durch Übersendung einer Jahresrechnung bzw. durch die Erteilung der ersten Unterrichtsstunde bestätigt.

Ablehnung und Widerruf der Aufnahme erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung an den Schüler bzw. bei Minderjährigen an den Erziehungsberechtigten.

Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts besteht nicht, wenn besondere Gründe die Durchführung des Unterrichts teilweise oder ganz unmöglich machen z.B., wenn nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen oder nicht genügend Anmeldungen zur Bildung einer arbeitsfähigen Gruppe oder eines Kurses vorliegen.

- (3) Der Unterricht wird grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres (bei bestehenden Klassen 01.09. bzw. bei neu zu bildenden Klassen 01.10.) aufgenommen. Erfolgt die Anmeldung im Verlaufe des Schuljahres, so ist das Schulgeld für den betreffenden Monat in vollem Umfang zu entrichten.
- (4) Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Jugendkunstschule zur richten. Eine mündliche Kündigung reicht nicht aus.
- (5) Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen zum Ende des Kalenderquartals möglich.
- (6) Schüler, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, erhalten gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten eine Verwarnung in der auch auf den möglichen Ausschluss von der Schule hingewiesen wird. Bleibt die Verwarnung erfolglos, wird der Schüler ausgeschlossen. Verwarnung und Ausschluss erfolgen durch schriftlichen Bescheid an den Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

- (7) Bei mehrmaligem unentschuldigten Fehlen, ungenügenden Leistungen, Schulgeldrückständen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, kann die Jugendkunstschule ihrerseits den Unterrichtsvertrag beenden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft des Jugendkunstschulträgervereins im Einvernehmen mit der schulischen Leitung.
- (8) Die im Unterricht hergestellten Kunstwerke sind von den Schüler/Innen mindestens für ein Jahr für Ausstellungen und Präsentationen zur Verfügung zu stellen.

## § 5 Ferienordnung

Die Ferienzeiten sind mit denen der allgemeinbildenden Schulen in Bad Saulgau identisch.

### § 6 Schulgeld

- (1) Für den Unterricht wird ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe in der jeweiligen Schulgeldordnung festgelegt ist.
- (2) Die monatlichen Schulgeldraten berechnen sich aus der Jahressumme und sind für jeden Monat des Jahres zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats durch Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung auf das Konto des Jugendkunstschulträgervereins. Bei Rückruf angeblich fehlerhaft eingezogener Schulgelder ohne vorherige Klärung mit der schulischen Leitung oder der Geschäftsführung verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, die anfallenden Kosten zu übernehmen.
- (3) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bad Saulgau haben kann ein Auswärtigenzuschlag erhoben werden. Die Entscheidung über die Erhebung und die Höhe des Zuschlags obliegt der Vorstandschaft des Vereins.
- (4) Mit der Anmeldung eines Schülers wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

### § 7 Schulgeldermäßigung

- (1) Die Nichtteilnahme eines Schülers am Unterricht wegen Erkrankung o.ä. entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung der Lehrkraft sind die Gebühren bis zu einer Dauer von drei Wochen in Folge weiter zu bezahlen. Bei längerer Krankheit kann die Vorstandschaft des Jugendkunstschulträgervereins eine Sonderregelung beschließen. Eine eventuelle Rückvergütung erfolgt am Ende des Schuljahres, eine vorherige Schulgeldreduzierung seitens des Zahlungspflichtigen ist nicht zulässig.

## § 8 Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht der Jugendkunstschule besteht nur während der Unterrichtszeiten.
- (2) Ist der Schüler einer Elementarklasse am Unterrichtsbesuch verhindert, informieren die Eltern die Lehrkraft unter der zu Beginn des Schuljahres mitgeteilten Telefonnummer.

## § 9 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Bad Saulgau, den 22. Oktober 2003

Hans-Jörg Reisch Vorstand des Jugendkunstschulträgervereins